

Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach
Kurt-Schumacher-Straße 31 | 60311 Frankfurt am Main

An die Träger und Leitungen
der evangelischen Kindertagesstätten der Gemeinden
im Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach

Dr. Thea Mohr

Stellvertretende Leitung
Geschäftsführung

Kurt-Schumacher-Straße 31
60311 Frankfurt am Main

T. 069 2475149-5002

F. 069 2475149-5502

thea.mohr@diakonie-frankfurt-offenbach.de
www.diakonie-frankfurt-offenbach.de

07.05.2019

Information zur Einzelintegration

Innerhalb der „Arbeitsgruppe Reform Solidarfinanzierung“ wurden die Abteilung I und der Fachbereich II beauftragt, die Realisierungsmöglichkeit einer **pauschalen Kostenaufteilung** der Personalkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung (I-Kind) zu prüfen.

Im Haushaltsanschreiben 2017 / 2018 v. 29.11.2017 wurde hierzu bereits teilweise informiert.

Wir möchten nochmals zu dieser Thematik die wesentlichen Details, insbesondere die Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufe, herausstellen und Sie umfassend informieren.

Die Rahmenvereinbarung Integration, das Hessische Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB), und den I-Budget-Rechner finden Sie auf www.kita-basis.de.

Folgende Ergebnisse und Regelungen wurden festgelegt:

I. Trägerverantwortung:

- Es ist die Verantwortung des Trägers, dass die genehmigten zusätzlichen Personalstunden nach Vorgabe der (Rahmen-)Vereinbarung zur *Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder v. 01.08.2014 in der Fassung vom 28.04.2014* vorgehalten werden und ggf. den Aufsichtsbehörden nachgewiesen werden können. Hier ist unter 5.1 geregelt, dass für **jedes Kind über 3 Jahren 15 Wochenstunden** und für **jedes Kind unter 3 Jahren 13 Wochenstunden** zusätzliche Fachkraftstunden vorzuhalten sind. Dies sollte bei der Genehmigung auch nicht unterschritten werden. Zusätzliche Fachkraftstunden vorzuhalten bedeutet in diesem Kontext, dass die Einrichtung über die durch das KiföG definierten Mindest-Fachkraftstunden hinaus über

die genehmigten Integrationsstunden verfügt. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf die dafür vorgesehenen Fördermittel.

Die erforderlichen Integrationsstunden können auch über die vom FB II genehmigte Sollstellenfestsetzung hinaus besetzt werden.

Die befristete Möglichkeit, für das 1. Integrationskind eine Betreuung von 20 Wochenstunden anzusetzen, ist seit 2018 außer Kraft gesetzt. Zuvor genehmigte, noch laufende Maßnahmen mit 20 Wochenstunden laufen weiter, bis das Kind die Einrichtung verlassen hat.

Der tatsächliche Bedarf an Integrationsstunden wird vom jeweils zuständigen Sozialrathaus individuell ermittelt. Die Mitarbeitenden des Sozialrathauses nehmen dazu nach Antrags-Eingang Kontakt mit den Eltern und der Kita auf. Die Beurteilung erfolgt in unterschiedlichen Settings (Hausbesuch oder Kennenlernen der Familie auf dem Sozialrathaus, Besuch in der Kita)

- In der Praxis liegen die Kosten für die erforderlichen Personalstunden meist deutlich höher als die jährlich derzeit zur Verfügung stehenden 1.197 € pro Wochenstunde im Jahr, was häufig zu einem Defizit führt.
Dies wird bei der zukünftigen pauschalen Berechnung der Personalstunden ebenfalls der Fall sein. Daher müssen die zusätzlichen Landesfördermittel Integration zum Teil mit zur Finanzierung der Personalkosten heran gezogen werden.
Damit bereits für die Einrichtung unterjährig eine Steuerung und Information zu ggf. noch vorhandenen Fortbildungs- und Sachmitteln möglich ist, stellen wir Ihnen auf www.kita-basis.de einen aktualisierten Integrations-Budget-Rechner zur Verfügung.
Bitte bedenken Sie, dass Sie die Mittel der hBEP-Qualitätspauschale auch für Bedarfe im Bereich Inklusion einsetzen und verwenden können (Fortbildungsmaßnahmen, Supervision, notwendiges Material)
- Kostenzusicherungen des Jugend- und Sozialamtes (JSA) müssen jährlich im Rahmen der von der Stadt Frankfurt initiierten **Anträge auf Kompensation aufgrund Platzreduzierung Integration** dem Fachbereich II, Frau Tanja Mützel, vorgelegt werden. Sie werden dazu jeweils von uns gesondert angeschrieben.
Diese Kostenzusagen sind im Rahmen des Verfahrens auch zur **Sollstellenfestsetzung** erforderlich und Frau Winsczyk vorzulegen.
- Zeitlich verzögerte Kostenzusicherungen des Jugend- und Sozialamtes, die rückwirkend den 1.3. abdecken, und noch nicht beim Regierungspräsidium im Rahmen der jährlichen Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen (Landesförderung) gem. § 32 Abs. 5 HKJGB – Sonderpauschale für Kinder mit Behinderung beantragt wurden, müssen nachträglich (formlos) beim Regierungspräsidium Kassel beantragt werden. Wird dies versäumt, fehlen Ihnen die für diesen Platz zur Verfügung stehenden Landesmittel.

- Es gibt die Möglichkeit, Integrationsstunden zu entfristen. Voraussetzung hierfür ist: In der Einrichtung wurden mindestens 1,0 Kinder mit Behinderung durchschnittlich im Jahr pro Gruppe über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren betreut. Die Entfristung wird aufgehoben, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Durchschnitt unter die Grenze von 1,0 Integrationsplätzen pro Gruppe sinkt.
Ein formloser Antrag ist an Ihre Fachberatung zu richten.

II. Verfahren / Haushaltsabwicklung:

- Die Verbuchung der Personalkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung wird anhand durchschnittlich errechneter Bruttopersonalkosten für Fachkräfte der Solidargemeinschaft vorgenommen.
Diese Vorgehensweise wurde in der AG Solidarreform, in der auch verschiedene Trägervertreter und Leitungen von Kindertagesstätten vertreten waren, empfohlen.

Ein wesentlicher Grund ist, dass Integrationsarbeit überwiegend vom Team gemeinsam geleistet wird und solidarisch die entsprechenden Fachkraftkosten gleichmäßig verteilt werden sollen.

Die Errechnung erfolgt in Zusammenarbeit der Abteilungen I und II mit dem Fachbereich II. Anhand vorgelegter Kostenübernahmebescheide für die Integrationsplätze der Stadt Frankfurt wird die Verwaltung im ERV am Ende des Jahres eine Umbuchung der Personalkosten von HHST 4231 auf HHST 4234 vornehmen. Im Fall, dass nach Einbezug der Landesförderung Integration (Sachkosten/Fortbildung) die Maßnahmenpauschale Integration nicht ausreicht, ist beabsichtigt, entstehende Defizite aus der Solidargemeinschaft auszugleichen.

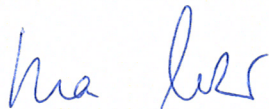
Vorteil einer pauschalen Personalkostenverbuchung ist vor allem eine einheitliche Anwendung innerhalb der Solidargemeinschaft.

Zudem ist mit einer pauschalen Anwendung von einer größeren Planungssicherheit auszugehen.

Achtung: Die zukünftig von der Verwaltung vorgenommene pauschale Kostenaufteilung der Integrationsstunden entbindet nicht von der Verantwortung gegenüber dem personalisierten, namentlichen Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Fachberatung oder Frau Mützel.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thea Mohr